

§ 139 IO Aufhebung des Insolvenzverfahrens

IO - Insolvenzordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 139.

Ist der Vollzug der Schlussverteilung nachgewiesen, so ist das Insolvenzverfahren vom Insolvenzgericht aufzuheben.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at